



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.5.2015
COM(2015) 193 final

ANNEX 1

ANHANG

ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION IN BEZUG AUF ANGELEGENHEITEN, DIE UNTER DAS PROTOKOLL ZUR UNTERBINDUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT TABAKERZEUGNISSEN FALLEN (GEMÄSS ARTIKEL 44 DES PROTOKOLLS)

zum

BESCHLUSS DES RATES

**zum Abschluss des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit
Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des
Tabakgebrauchs im Namen der Europäischen Union, soweit die Bestimmungen des
Protokolls unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen
Union fallen**

Gemäß Artikel 44 des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC-Protokoll) legt die Europäische Union (EU) hinsichtlich der Arten der Zuständigkeiten und der Politikbereiche, für die die EU-Mitgliedstaaten der EU in den Anwendungsbereichen des FCTC-Protokolls Zuständigkeiten übertragen haben, die folgende Erklärung über die Zuständigkeiten vor:

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Arten und Bereiche der Zuständigkeit der Union sind in den Artikeln 2 bis 6 AEUV festgelegt. Übertragen die Verträge der EU für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit, so kann nur die EU gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der EU hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der EU durchzuführen. Übertragen die Verträge der EU für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so können die EU und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die EU ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit erneut wahr, sofern und soweit die EU entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.

Für den Abschluss internationaler Übereinkünfte in den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV genannten Politikbereichen hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit. In den in Artikel 4 Absatz 2 AEUV genannten Politikbereichen teilt die EU ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten; sie hat jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit, wenn eine bestimmte Handlung notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit die Bestimmungen der Übereinkunft gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnten; ist dies nicht der Fall (d. h. sind die Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV nicht erfüllt), können die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit in diesen Politikbereichen wahrnehmen.

Zuständigkeiten, die der EU nicht aufgrund der Verträge übertragen wurden, fallen in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten.

Gemäß Artikel 44 des Protokolls teilt die EU jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit, ohne dass dies eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Zuständigkeit für unter das FCTC-Protokoll fallende Angelegenheiten darstellt.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN DER EU

2.1 In Bezug auf Angelegenheiten im Anwendungsbereich des FCTC-Protokolls, die den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV genannten Politikbereichen zuzurechnen sind, hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit; dies gilt insbesondere für den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

2.2 Auch in bestimmten anderen Politikbereichen hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte. Dies ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV der Fall, wenn eine bestimmte Handlung notwendig ist, damit die Union ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit die Bestimmungen im FCTC-Protokoll von der EU in diesem Bereich bereits angenommene gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnten. Zu diesen Politikbereichen gehören insbesondere der Binnenmarkt, einschließlich Maßnahmen, um diesen zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten

(Artikel 26 Absatz 1 AEUV), die Angleichung der Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf Geldwäsche, (Artikel 114 bis 118 AEUV), der freie Warenverkehr (Artikel 28 AEUV) und die Zusammenarbeit im Zollwesen (Artikel 33 AEUV).

3. ZUSTÄNDIGKEIT DER EU UND IHRER MITGLIEDSTAATEN

In sämtlichen unter 2.1 und 2.2 nicht genannten Politikbereichen verfügt die EU lediglich über die geteilte Zuständigkeit; hinsichtlich solcher Angelegenheiten im Anwendungsbereich des FCTC-Protokolls verfügen sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten über Handlungsbefugnisse. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat.